

**Zeitschrift:** Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria  
**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband  
**Band:** 97 (2005)  
**Heft:** 1-2

**Artikel:** Unsicherheiten im rechtlichen Umfeld der Wasserkraftnutzung  
**Autor:** Aeberhard, Jörg  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-941710>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

67 m. Der Umstand, dass damals relativ wenig Menschen starben, ist lediglich der Tatsache zu verdanken, dass die betroffenen Gebiete – die Küste Alaskas, Westkanadas, Oregons und Washingtons – relativ schwach besiedelt waren. Die USGS berichtet jedenfalls davon, dass Tsunamis in jedem Ozean auftreten können. Besonders gefährdet ist der Pazifik mit dem so genannten «Ring of Fire», einem Ring aus aktiven Vulkanen rund um die Aussengrenzen des grossen Ozeans. Dass eine Warnung vor den grossen Wellen nur selten früh genug kommt, zeigen auch zahlreiche Beispiele wie etwa jenes Tsunami, der am 17. Juli 1998 mehr als 2000 Menschen in Papua Neuguinea in den Tod riss. Innerhalb

weniger Minuten nach dem Beben zerstörten drei aufeinander folgende Wellen drei Dörfer komplett. Besonders tragisch war der Umstand, dass das Seebeben, das zu den tödlichen Wellen führte, die sich mehr als 15 m aufbäumten, relativ leicht war. Bewohner in anderen Dörfern, die nur 15 km von den betroffenen Ortschaften entfernt lebten, spürten kaum ein Beben.

Wissenschaftler wie der Autor des Buches «Tsunami!», Walter Dudley, räumen auch mit der Vorstellung auf, dass Tsunamis einfache gigantische Wellen seien. Vielmehr handle es sich um zehn oder mehr aufeinander folgende Wellen, die das Wasser vor und zurück transportieren, schreibt Anne Rosen-

thal von der California Academy of Sciences. Daher wiesen die Toten in Papua Neuguinea Brandverletzungen auf. Ihre Körper wurden über den rauen Korallensand geschliffen.

Die zerstörerischen Wellen werden aber nicht nur durch unterseeische Beben ausgelöst. So sorgte der Ausbruch des Vulkans Krakatau in Indonesien am 27. August 1883 für Wogen, die 165 Dörfer einfach unter sich begruben und keine Spuren mehr hinterliessen. Gerade diese Tatsache macht es so schwierig, ein zuverlässiges Warnsystem zu etablieren.

Anschrift des Verfassers

Wolfgang Weitlaner, presstext.austria

## Unsicherheiten im rechtlichen Umfeld der Wasserkraftnutzung

■ Jörg Aeberhard

Wasserkraft – das hat sich mittlerweile landauf, landab herumgesprochen – ist ein gefragtes Gut. Unternehmen sind bereit, für diese Ressource einen attraktiven Preis zu bezahlen. Und sie verdient es auch, sich persönlich für den Ausbau zu engagieren. Mit welchem meteorologischen Zustand könnte man das Umfeld der Wasserkraft umschreiben? Rückseitenwetter! Da gibt es einen herrlich ermunternden Weitblick in die Ferne und zwischen Wolken hindurch in den blauen Himmel. Dieser Teil des Rückseitenwetters symbolisiert den Markt. Der Markt hat uns Wasserkraftler dem Würgegriff der Kostenführerschaft entzogen. Es werden wieder anständige Preise für die Produktion bezahlt, vor allem wenn sie über die Modulationsfähigkeit der Wasserkraft verfügt und der europäische Markt für den Betreiber zugänglich ist. Wolkig allerdings ist es nach wie vor auf der politischen Seite. Es kann durchaus sein, dass sich auch diese Rückseitenwolken verflüchtigen. Es kann aber auch sein, dass sich weitere Schauer, eine weitere Front abzeichnen. Über dieses Niederschlagsrisiko werden im Folgenden Ausführungen gemacht, ohne allerdings in wütende Proteste gegen die Konzessionsbehörden zu verfallen, gegen ungebührliche Schmälerungen der Handlungsfreiheit und gegen schlechte Rahmenbedingungen zu wettern. In weiten Teilen kann man für die Schweizer Wasserkraft ein gutes Gefühl haben. Die generelle Akzeptanz der Wasserkraft im politischen, öffentlichen Meinungsbildungsprozess ist solid.

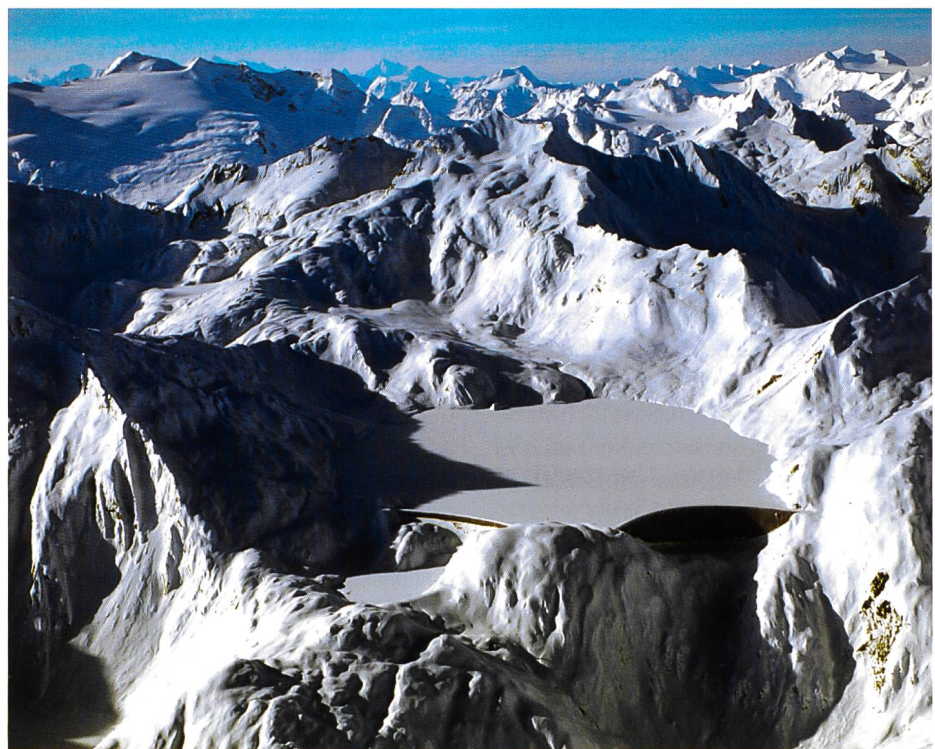


Bild 1. Luftbild der Stauanlage Naret im Tessin.

Aus dem politischen Alltag lernt man, dass man immerzu für Verbesserungen der Rahmenbedingungen kämpfen muss, will man nicht zum Vornherein auf verlorenem Posten sein. Trotz dem positiven Trend der Wasserkraft gibt es einige Risiken vorab im rechtlichen Umfeld, die politisch gelöst werden müssen. Ohne eine abschliessende Enumeration können folgende Risikofelder ausgemacht werden.

### Wohlerworbene Rechte

Der auf Langfristigkeit ausgerichteten Wasserkraft setzt es schon fast in letaler Weise zu, wenn sie sich nicht mehr auf die Beständigkeit des rechtlichen Umfeldes verlassen kann. Die Unsicherheit der künftigen Rahmenbedingungen lässt die Wasserkraft nicht mehr so richtig aufblühen. Dabei hat der historische Gesetzgeber mit dem Institut der wohlerworbenen Rechte just die Langfristig-

keit der Rechte absichern wollen. Beunruhigend ist, dass dem Schutz der wohlerworbenen Rechte arg zugesetzt wird. Inhaltlich sichert das Institut der wohlerworbenen Rechte dem Konzessionär zu, dass die verliehenen Rechte für die Dauer der Verleihung nicht eingeschränkt werden können. Der Schutzbereich wohlerworbenen Rechte umfasst einerseits die Eigentumsgarantie und andererseits – das ist der noch wichtigere Teil – den Vertrauensschutz. Die Einführung der, selbst vom Bundesgericht als fragwürdig bezeichneten, Substanztheorie stiftet deshalb Verwirrung, weil sie weit in den ausschliesslichen Schutz der Eigentumsgarantie zurückfällt. Das Eigentum ist bekanntlich unter bestimmten Voraussetzungen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Entschädigung) staatlichen Eingriffen zugänglich. Im Konzessionsverhältnis überwiegt in wichtigen Bereichen die vertrauensbildende Beziehung zwischen Konzedent und Konzessionär. Ein Eingriff, der dem Grundsatz von Treu und Glauben widerspricht, ist damit zum Vornherein unzulässig. Die wohlerworbenen Rechte sind ganz entscheidend durch die Substanztheorie im Rahmen der Restwasserdiskussion erodiert worden, indem eine massvolle und zumutbare Reduktion der nutzbaren Wassermengen weit herum als möglich erachtet wird. Diese Ansicht widerspricht klar dem dogmatischen Schutz der wohlerworbenen Rechte, widerspricht dem Vertrauensschutz, auf den der Konzessionär Anspruch hat. Unter den so verstandenen Schutz fallen insbesondere der Umfang der Wasserkraftnutzung, dann aber auch die Wasserzinsbelastung, Steuergrundsätze, Heimfallrechte und auch bestimmte Betriebsgrundsätze. Restriktive Schwallbegrenzungen bei bestehenden Konzessionen würden meines Erachtens am Schutz der wohlerworbenen Rechte scheitern.

### **Ablösung bestehender Konzessionen**

Ein anderes Risikofeld: Je näher das Ende von Wasserrechtskonzessionen kommt, desto bedrohlicher wird es. Und tatsächlich gibt es da einige belastende Punkte. Einer davon ist die Regelung der Restwertentschädigung. Werden Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen vorgenommen, so werden diese vergütet, allerdings höchstens zum Restwert der Investitionen bei branchenüblichen Abschreibungen und unter Berücksichtigung der Geldwertveränderung. Damit wird den Erwartungen des Investors nicht Rechnung getragen. Mit dieser reinen Substanzwertbetrachtung wird ausser Acht gelassen, dass der Kraftwerks-

betreiber nicht nur investiert und einen Teil des Geldes zurückhaben will, sondern er möchte/muss mit seiner Investition Strom produzieren und einen Ertrag erwirtschaften. Deshalb sollte mindestens der Marktwert, also der Verkehrswert der Investition, entschädigt werden. So wie die Regelung heute besteht, ist der Investitionsanreiz in die Wasserkraft zu gering resp. das Risiko zu gross, dass die teuren Anfangsjahre durch eine ertragsreichere Spätphase nicht kompensiert werden können.

Überhaupt ist vor einem absehbaren Konzessionsende für Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen nicht viel Raum. Die auf lange Zeit ausgerichtete Nutzung von Wasserkraftanlagen verlangt eben nach einer gesicherten Nutzungsdauer. Erfahrungsgemäss werden bereits ab 30 Jahre vor Konzessionsende markante Erweiterungsinvestitionen nicht mehr getätigt. Damit geht ein Optimierungspotenzial verloren. Natürlich suchen die Kraftwerksbetreiber einen Ausweg und eine Möglichkeit, sich frühzeitig um die Erneuerung der Konzession zu bemühen. Eine interessante Konstruktion in diesem Zusammenhang bietet Artikel 58 a WRG, wonach der Konzessionsbeginn um bis 25 Jahre aufgeschoben werden kann. Man kann also heute eine 80-jährige Konzession erteilen, die im Jahre 2029 zu laufen beginnt und demnach bis 2109 dauert. Das sind schöne, lange Zeitepochen, die der Wasserkraft auf den Leib geschnitten sind. Allerdings tut sich eine weitere Schwierigkeit auf, nämlich die politisch schwierige Frage, wie man derart frühzeitig einen Heimfallverzicht – wenn ein Heimfall in der Konzession überhaupt vorgesehen ist – regeln kann. Können bereits heute die Bedingungen definiert werden, die dann in 25 Jahren umgesetzt werden? Die politischen Instanzen fürchten sich häufig, für ihre nachfolgenden Generationen einen Entscheid zu fällen. Man riskiert, dass man Chancen im Heimfallzeitpunkt verliert. Ich könnte mir gut Konzepte vorstellen, die die Wassernutzung fixieren, für kommerzielle Bedingungen aber lediglich die Methodik (nicht aber die Höhe der effektiven kommerziellen Leistungen) festhalten. Auf jeden Fall sind – nicht nur bei Konzessionen mit aufgeschobenem Konzessionsbeginn – lange Verhandlungen fällig, wenn es um die Regelung von Heimfällen geht.

Mit der Ablösung von Konzessionen lässt sich feststellen, dass das berechnete Gemeinwesen sich entschliesst, selbst als Betreiber oder als kräftiger Beteiligungsnehmer am Kraftwerk aufzutreten. Das ist natürlich legitim, und es ist so lange nichts dagegen einzuwenden, als mit klugen Lösungen die Wasserkraft optimal eingesetzt werden

kann. Führt es allerdings dazu, dass wertvolle Speicherenergie am Schluss lediglich zur eigenen Versorgung der konzessionierenden Talschaft führt, verwendet man die Wasserkraft unter ihrem Wert. Damit würde die Wasserkraft dem Markt entzogen, eine optimale Verwertung unserer so seltenen Ressource auf dem europäischen Markt wird geschmälert. Ist eine möglichst grosse Wertschöpfung das Ziel unseres wirtschaftlichen Handelns, so ist die Wasserkraft dort einzusetzen, wo sie möglichst ergiebig ist. Clevere Konzessionsinstanzen tun das, indem sie ihre Energiequoten solchen Elektrizitätsgesellschaften überlassen, die über diese internationalen Kontakte verfügen und einen Aufpreis erzielen. Die Bedürfnisse nach gesicherter Stromversorgung kann man bei solchen Konzepten immer noch abdecken.

Ein weiteres Risiko sind die wohl zu starren Verfahren bei Konzessionserneuerungen. Im Gegensatz zu Konzessionen für ein neues Kraftwerk sollte eigentlich der Fortbestand eines lange Jahre eingespielten Zustandes verfahrensmässig einfacher sein. Etwa bezüglich des Umfangs der umweltrelevanten Abklärungen, des Umfangs des nutzbaren Wassers oder auch bezüglich des eigentlichen Konzessions- und Projektgenehmigungsverfahrens sollten bei Konzessionserneuerungen einfachere Verfahrensgrundsätze bestehen. Eine Verfahrensdifferenzierung bei Konzessionserneuerungen wäre angezeigt.

Eben: Wasserkraft ist auf Epochen ausgelegt und deshalb ist die da und dort anzutreffende Tendenz, die Maximaldauer von 80 Jahren zu unterschreiten, ein Risiko. Bloss 40- oder 60-jährige Konzessionsdauern sind vielleicht bei Konzessionsverlängerungen angezeigt, nicht aber bei Konzessionen für ein neues Kraftwerk.

### **Betreiberauflagen**

Ein weites Feld von Klagen der operationellen Verantwortlichen tut sich mit den Betreiberauflagen auf. Vor allem offen formulierte Auflagen stellen häufig ein signifikantes Kostenrisiko dar und geben Anlass für wenig erwünschte Zusatzbeschäftigung. Beispiele sind etwa die Anforderung einer freien Fischwanderung nach Fischereigesetz oder gewisse Monitoringauflagen. Wenn auch nur ein Fisch an einer Stauhaltung anrennt, so wurde kürzlich von einem Fischereivertreter – wohl im Scherz – gesagt, so besteht bereits Handlungsbedarf. Die Atel hat beispielsweise kürzlich bei einem seit Jahrzehnten bestehenden Wehr eine neue Fischtreppe für 1,8 Mio. Franken eingebaut. Auf jeden Fall hat sie seit dieser Wasserkraftnutzung mehr Geld für die Fische als für die Infrastruktur der Kraftwerk-

mitarbeiter investiert. Auch in weiteren Bereichen gibt es immer zahlreichere Auflagen. Etwa im Bereich Versicherungen, in zusätzlichen Sicherheitsauflagen, in Auflagen bezüglich Geschiebetrieb, Renaturierungen und Hochwasserschutz. Hier kann jeder Kraftwerksleiter eine lange Liste erstellen.

## Markttöffnung

Ein weiteres Risiko tut sich – neben möglichen Chancen – durch die Markttöffnung auf. Beispielsweise ist festzustellen, dass die Netzbetreiber eine ungerechtfertigt bevorzugte Stellung in der Stromversorgung haben. So sind beispielsweise über die Sommerperiode von der Etrans gegenüber einem Walliser Kraftwerk Produktionseinschränkungen aus Lastflussgründen verfügt worden, die zu einem Wasserüberfall und damit zu einem endgültigen Verlust der Energie geführt haben. Der rege Stromaustausch, der durch die Markttöffnung zunimmt, führt zu vermehrten Engpässen im Netz und damit zu einem Bewirtschaftungsbedürfnis an die Wasserkraft. Durch die jahrelange Ungewissheit über das Eigentum am Übertragungsnetz sind Netzausbauten vernachlässigt worden, und auch im Entwurf zum Stromversorgungsgesetz fehlen klare Anreize für Netzausbauten. Aus der Sicht der Wasserkraft ergibt sich unmissverständlich die Vorgabe, dass die Netze so bereitzustellen sind, dass die Wasserkraft die Energie jederzeit abtransportieren und die erforderliche Pumpenergie beziehen kann.

Noch ungenügend sind derzeit die Bepreisungen der Netzdienstleistungen, wie Reservestellungen, Spannungshaltungen, Blindleistungsproduktion. Es würde sich lohnen, dass die Wasserkraft ihre Lobby branchenintern verstärkt und dafür sorgt, dass der Markt diese Leistungen besser entschädigt.

Wasserkraft zeichnet sich bekanntlich durch einen hohen Fixkostenanteil und damit durch Kostenstabilität aus. Sind diese Kosten unter dem Marktpreisniveau, so kann man damit gut leben. Das war nicht immer so, und man weiss nicht, ob die Zukunft wieder solche Situationen bringt. Auf jeden Fall ist bei Preiseinstürzen die Anpassungsfähigkeit der Wasserkraft begrenzt – ein Risiko!

Generell verstärken die Gesellschaften ihre Überlegungen für den Zubau von Kraftwerkskapazitäten. Sie tun sich allerdings noch etwas schwer damit; es fehlen langfristig ausgerichtete Marktsignale, die den Oberbehörden einen Investitionsentscheid ermöglichen. In der früheren Struktur war man sich sicher, dass über kurz oder lang durch das Kostenumwälzverfahren die Investitionen gedeckt werden. Heute besteht ein grösseres Risiko für Investitionen in die Was-



**Bild 2. Luftbild der Stauanlage Emosson im Wallis.**

serkraft. Auch in der Energiepolitik ist das Bekenntnis für den klaren Ausbau der Wasserkraft noch zu spärlich anzutreffen.

## StromVG

Das Stromversorgungsgesetz, so wie es im Entwurf vorliegt, enthält zunehmende regulatorische Kompetenzen, die für die Wasserkraft meines Erachtens lähmend sind, beispielsweise kann die Netzgesellschaft oder der Bund den Zubau von Reserveleistungen initialisieren. Fondsgedanken für die Stützung der Wasserkraft sind gut gemeint, dürften aber in ihrer Wirkung zu limitiert sein.

Unschön ist, dass weiterhin die kleine Wasserkraft meist unter 1 MW Leistung begünstigend behandelt wird. Sie ist ja auch bereits von den Wasserzinszahlungen ausgenommen. Dabei ist die grosse Wasserkraft ökologisch im Verhältnis besser und verdient Unterstützung. Ohne diese ist jedenfalls die Zielsetzung für den Zubau erneuerbarer Energie im Stromversorgungsgesetz illusorisch.

Im Gesetz nicht klar geregelt sind die Anschlussbedingungen für die Pumpspeicherung. Selbstredend muss der Bezug von Pumpenstrom, sei es für die Zulieferpumpen oder sei es für die Speicherpumpen, von den Netznutzungsentgelten ausgenommen sein.

## Energiepolitisches

Risiken im Bereich der Energiepolitik: Es mag sein, dass einzelne Regionen besonders erhaltenswert sind und deshalb nicht einer Wasserkraftnutzung zugeführt werden sollen. Die Möglichkeit, dass allerdings just die

unterbliebene Nutzung zu Entschädigungszahlungen berechtigt, stellt für die Nutzung der Wasserkraft ein Hemmnis dar. Sie geben aus der Sicht der Wasserkraft falsche Anreize an die Konzessionsinstanzen. Bisher sind 15 Bündner und Walliser Gemeinden so unter Schutz gestellt worden und erhalten Ausgleichsbeiträge zwischen 3 und 4 Mio. Franken jährlich. Auf jeden Fall sollte diesem Weg keine weitere rechtliche oder faktische Unterstützung gewährt werden.

Das Marktrisiko für die Elektrizität ist gegenüber dem kräftigen Ausbau in den 50er- und 60er-Jahren geringer geworden. Vielfach entsteht deshalb der Wunsch, dass sich die Hoheitsträger der Wasserkraft selber in diesen Markt drängen. Wird etwa in entsprechenden Rechtserlassen die Priorität für die Wasserkraftnutzung einer eigenen, meist staatlichen Gesellschaft zugeordnet, so ist die Lust von Dritten gering, in diesem Hoheitsgebiet zu investieren. Auf jeden Fall werden Investitionen für Erweiterungs- und Modernisierungsbauten, für Zubauten in der Wasserkraft dadurch verhindert. Besonders schade finde ich, wenn das Gemeinwesen die nach einem Heimfall günstige Energie selber übernimmt und auch nicht mehr weiter verwerten will mit dem Argument, dass die Produktion für die Versorgung der eigenen Bedürfnisse genüge.

## Verfahrensfragen

Natürlich kann man bei den Risiken der Wasserkraftnutzung auch ins Klagelied der langen Verfahrensdauern einstimmen. Und tatsächlich dauern vor allem die Rechtsmittel-

verfahren zu lange. Es lässt sich auch feststellen, dass nicht nur die Gesuchsteller, sondern auch die Prüfbehörden, eine Absicherungsmentalität entwickeln und alle möglichen zuständigen Instanzen und Ämter beziehen wollen.

Die Möglichkeit, bei den Restwasserbestimmungen durch eine Schutz- und Nutzungsplanung Ausnahmen zu erlauben, kann in Einzelfällen gut sein. Allerdings ist festzustellen, dass mit der Genehmigungskompetenz dieser Planungen durch den Bundesrat in die kantonalen Gewässerhoheiten eingegriffen wird. Wenn der Bundesrat eine gewisse Betriebsart eines Kraftwerkes im Rahmen der Schutz- und Nutzungsplanung als nicht umweltverträglich qualifiziert und die Planung nicht genehmigt, so greift der Bund direkt in kantonale Gewässerhoheit ein. Dies muss gesetzgeberisch korrigiert werden, indem diese Kompetenz den Kantonen zurückgegeben wird.

Das einstufige und eigentlich gutgemeinte Verfahren für die Genehmigung von Wasserkraftprojekten hat in der Tendenz eher ungünstige Wirkungen. Es steigert das Planungsrisiko, macht Projektänderungen oder während des Verfahrens erforderliche Anpassungen – gerade auch bei ökologischen Ausgleichsmassnahmen – verfahrensmässig unsicher. Es entsteht die Gefahr, dass das ganze Verfahren nochmals durchgeführt werden muss. Bei grossen Projekten jedenfalls ist das zweistufige Verfahren willkommener. Am besten ist – wie in einigen Kantonen vorgesehen –, wenn der Gesuchsteller zwischen den Verfahren wählen kann.

Die Verbandsbeschwerde bei Wasserkraftwerken ist – ein wohl etwas pauschales Urteil – aufzuheben. Es mag durchaus sein, dass in den Anfangszeiten gewisse Interessen, vorab im Umweltbereich, nur durch Organisationen genügend geschützt worden sind.

In der heutigen Sensibilität ist die Berücksichtigung dieser öffentlichen Interessen und eines umfassenden Rechtsgüterschutzes Aufgabe und auch Kompetenz der Bewilligungsbehörden.

## Ökologie

Man erinnert sich, die Wasserkraft gilt als ökologischer Bestleister. Damit soll nicht polarisiert werden. Es ist ja eine Selbstverständlichkeit (geworden), dass die Wasserkraft die Anforderungen der Natur, der Artenvielfalt zu beachten hat. Wasserkraftnutzung und lokaler Naturschutz sind gegeneinander abzuwägen und in Einklang zu bringen. Es ist nur nötig, dass keine Extrempositionen vertreten werden. Reizvolle, kreative Ausgleichsmassnahmen kosten wohl etwas, nur sie – nicht

etwa ein neues Maschinendesign – steigern aber die lokale Akzeptanz von Wasserkraftprojekten.

Es ist schon gerügt worden, dass sich die Dominanz der kleinen Wasserkraft ökologisch nicht rechtfertigt. Einen anderen Trend enthält das neue Gesetz über Erneuerbare Energien in Deutschland. Da wird auch die grosse Wasserkraft bis 150 MW mit Einspeisevergütungen gefördert.

Die in Diskussion gekommenen Restwasserbestimmungen müssen meines Erachtens angepasst werden, Klimaschutz steht heute – da hat sich die Welt seit den Gewässerschutzdiskussionen verändert – auf oberster Stelle in der ökologischen Agenda. Deshalb dürfen wir nicht leichthin mit schematischen Restwasserbestimmungen, sei es bei Neukonzessionen, sei es bei den Sanierungsaufgaben, die Wasserkraftproduktion schmälern. Die fehlende Energie müsste unversehens mit thermischen Kapazitäten restituiert werden, mit ungleich höheren Umweltbelastungen. Eine Flexibilisierung und Differenzierung der Restwasserauflagen ist deshalb richtig, und wir erhoffen uns, dass die eingeleitete Revision des Gewässerschutzgesetzes auch eine Öffnung bringt.

Obwohl Art. 89 Bundesverfassung die Ökologie wertgleich mit der wirtschaftlichen Nutzung nennt, gibt es verschiedene Prioritäten der Ökologie, so beispielsweise durch die Nachachtung der europäischen Wasserrahmenrichtlinien, durch die Alpenkonventionen und eben auch bei Ermessensentscheiden in Konzessionsfragen.

## Europäisches Umfeld

Das europäische Umfeld scheint ebenfalls Risiken zu beinhalten. Die grossen EU-Länder verfügen häufig nur über marginale Anteile der Wasserkraft in ihrer Energieversorgung. Die schweizerischen Wasserkraftbetreiber können deshalb nicht eine energische Unterstützung der Wasserkraftanlagen von dieser Seite erwarten. Beispielsweise enthält die Wasserrahmenrichtlinie eine überaus unheilvolle Tendenz. Sie hat mit der Auflage von Bewirtschaftungsplänen von ganzen Flussgebieten – auch des Rheins – mit Verschlechterungsverbot, mit Sunk- und Schwallvorschriften einen allenfalls entscheidenden Einfluss auch auf den Betrieb von schweizerischen Kraftwerken. Ich empfehle, die Wasserrahmenrichtlinie für Schweizer Verhältnisse generell als nicht anwendbar zu erklären und sich auch nicht freiwillig in grenzüberschreitenden Arbeitsgruppen zu engagieren.

Auch bei den Alpenkonventionen ist festzustellen, dass ökologische Schutzziele Vorrang vor einer Wasserkraftnutzung haben.

## Abgaben

Schliesslich ist auch das Evergreen anzustimmen – nämlich die im Vergleich mit dem Ausland zu hohe Abgabelast auf der Wasserkraft. Hier gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder fixiert man die Abgabelast auf Konzessionsdauer oder man schöpft marktnahe Abgabemechanismen. Unfair wäre jedenfalls, die im Markt realisierbaren Mehrwerte sofort abzuschöpfen, die Risiken und die Durststrecken aber den Betreibern zu überlassen. Derzeit kann aus realpolitischer Sicht keine Reduktion der Wasserzinse postuliert werden. Aber vorerst müssen beim Wasserzins die geltenden, aus Marktsicht und im Vergleich mit dem Ausland, klaren Überhöhungen kompensiert werden, bevor über neue Wasserzinserhöhungen nachgedacht werden kann. Auch bei den Steuern gilt es marktnahe Besteuerungsmodelle bei den Kraftwerken zu finden. Ein gutes Beispiel ist der Kanton Graubünden. Gelingt dies nicht, ist bei den Veranlagungen entsprechend Mass zu halten.

## Hausgemachte Risiken

Abschliessend noch Risiken, die nicht rechtlich, aber gleichwohl schwerwiegend sind. Kraftwerksleiter machen zu Recht darauf aufmerksam, dass die abnehmende Fachkompetenz wegen begrenzten Personaletats und auch wegen begrenzten Ressourcen in der Ausbildung zu einem effektiven Engpass führen kann.

Das wenig ausgeprägte Selbstbewusstsein der Wasserkraftbetreiber hat den Wert der Wasserkraft noch nicht richtig positioniert; hier ist in der Öffentlichkeitsarbeit noch einiges zu tun.

Schliesslich ist auch auf der Industrie-seite mit der Verlagerung aus schweizerischen Produktionsstätten ins Ausland ein Know-how-Verlust verbunden, der gerade beim Unterhalt und beim Service Erschwernisse bringt.

Vortrag des Verfassers anlässlich der Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes vom 9. September 2004 in Brunnen.

Anschrift des Verfassers

Jörg Aeberhard, lic. iur., Atel AG, Bahnhofquai 12, CH-4601 Olten.